

6. Fortbildungsveranstaltung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Im Mai des Berichtsjahres führte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Ausbildungs- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung eine Fortbildungsveranstaltung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz durch. Ziel der Veranstaltung war, den Beschäftigten eine Handreichung zu geben, um Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz in der Praxis leichter bearbeiten zu können. Die Veranstaltung ist auf großes Interesse gestoßen. Eine interessante Frage, die dabei auftrat, ist, ob und in welchem Umfang Informationen, die eine antragstellende Person nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhalten hat, weiterverwendet werden dürfen. Zwar gibt es ein Informationsweiterverwendungsgesetz, dies regelt aber gerade nicht – wie der Titel vermuten lässt – den Umgang mit erlangten Informationen, sondern statuiert vielmehr einen Gleichbehandlungsanspruch und legt eine Frist fest, innerhalb derer über Anfragen auf Weiterverwendung von Informationen von der zuständigen Stelle zu entscheiden ist. Wir vertreten daher die Auffassung, dass sich die Weiterverwendung von Informationen nach den allgemeinen Vorschriften wie beispielsweise dem Bundesdatenschutzgesetz, Urhebergesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb richtet. Sofern keines der Gesetze einschlägig ist, ist die Weiterverwendung der Information nicht beschränkt, eine wirtschaftliche Nutzung kann aber unter Umständen kostenpflichtig sein. Eine Verpflichtung der Verwaltung, Antragstellerinnen und Antragsteller auf eventuell bestehende Weiterverwendungsbeschränkungen hinzuweisen, kennt das Gesetz nicht. Gleichwohl empfiehlt es sich, Antragstellerinnen und Antragsteller über bestehende Beschränkungen zu informieren.